

Zum Zwecke des Ausbaus des Gründelbachs schließen die Gemeinden (Städte) Asperg, Bietigheim, Freiberg a.N., Tamm und Ludwigsburg sowie die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Baden-Württemberg, dieses vertreten durch das Autobahnamt Baden-Württemberg, nachstehende

V e r e i n b a r u n g :

§ 1

Infolge der ständig zunehmenden Bebauung weiterer Markungsteile der Vertragschließenden kommt es zu einem vermehrten Abfluß aus den zum Gründelbach entwässerten Gebieten, so daß für den am Gründelbach liegenden Ortsteil Beihingen der Gemeinde Freiberg a.N. eine akute Hochwassergefahr besteht. Der Gründelbach muß daher ausgebaut werden und zwar in zwei dafür vorgesehenen Bauabschnitten.

§ 2

- (1) Zur Entlastung der 1952 von der Gemeinde Beihingen mit Beteiligung der Städte Ludwigsburg, Asperg und der Gemeinde Heutingsheim gebauten Gründelbachdole wird in einem sofortigen Bauabschnitt ein Entlastungsstollen in Freiberg a.N. gebaut.
- (2) In einem anschließenden 2. Bauabschnitt wird der zwischen dem Einlauf des Wassergrabens Nr. 7 und dem vorerwähnten Entlastungsstollen liegende Oberlauf und Unterlauf des Gründelbachs ausgebaut und zwar spätestens bis zum sechspurigen Ausbau der Bundesautobahn im dortigen Bereich.

§ 3

Namens der Vertragschließenden wird die Stadt Ludwigsburg - entsprechend der von ihr anlässlich der am 4.11.1969 stattgefundenen Vorbesprechung in Beihingen gemachten Zusage - Dipl. Ing. Prof. Hubele mit der Planung des Ausbaus und Stollenprojekts beauftragen.

§ 4

- (1) Das Ausbau- und Stollenprojekt und alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten bezahlen die Vertragschließenden gemeinsam nach dem errechneten Schlüssel.
- (2) Als Schlüssel wird die auf Grund der Einzugsgebiete und Abflußspenden ermittelte prozentuale Beteiligung zugrunde gelegt:

Asperg	26,20 %	
Bietigheim	0,21 %	
Freiberg a.N.	29,23 %	(6,76+4,33+18,14)
Tamm	2,76 %	
Ludwigsburg	40,72 %	
Autobahnamt	0,88 %	
Baden-Württemberg		

- (3) Der für den im 1. Bauabschnitt errechnete Schlüssel der Vertragschließenden gilt ausdrücklich auch für den 2. Bauabschnitt.

§ 5

- (1) Die Stadt Ludwigsburg wird als Antragsteller für das durchzuführende Wasserrechtsverfahren auftreten. Dies gilt auch für die zu beantragende Landesbeihilfe.

- (2) Die Stadt Ludwigsburg wird die von den Vertragschließenden gemeinsam zu bezahlenden Kosten der Baugrunduntersuchung vorfinanzieren.
- (3) Außerdem ist die Stadt Ludwigsburg bereit, in Höhe ihrer Quote für den Stollenausbau den Ausbau bis 1.1.1973 vorzufinanzieren. Sollten darüber hinaus die Vertragschließenden eine weitere Vorfinanzierung beschließen, so ist die Stadt Ludwigsburg bereit, eine solche Vorfinanzierung gegen Zinsberechnung ebenfalls bis 1.1.1973 vorzunehmen.

§ 6

- (1) Die Stadt Ludwigsburg wird von den Vertragschließenden mit der Durchführung des Ausbau- und Stollenprojekts beauftragt.
- (2) Nach Vorliegen des Entwurfs und eines generellen Kostenvoranschlags beschließen die Vertragschließenden die Maßnahme.
- (3) Die Vertragschließenden ermächtigen die Stadt Ludwigsburg, im Rahmen des Kostenvoranschlags Aufträge zu vergeben.
- (4) Der Stadt Ludwigsburg wird ein Eilentscheidungsrecht i.S. des § 43 Abs. 4 der Baden-Württ. Gemeindeordnung eingeräumt.

Ludwigsburg, den 22. Feb. 1972

gez. Walter Trefz

.....
Asperg

i.v. li
.....
Bietigheim

[Signature]
.....
Freiberg a.N.

[Signature]
.....
Tamm

Im Auftrag
[Signature]
.....
Autobahnamt
Baden-Württemberg
Keinhorst

[Signature]
.....
Ludwigsburg

Ergänzung der

Vereinbarung vom 22.2.1972

zwischen den Städten und Gemeinden Asperg, Bietigheim (jetzt Bietigheim-Bissingen), Freiberg a.N., Tamm und Ludwigsburg sowie der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Baden-Württemberg, dieses vertreten durch das Autobahnamt Baden-Württemberg, zum Zwecke des Ausbaus des Gründelbachs.

Zur Klarstellung der in § 4 Abs. (1) der Vereinbarung genannten Kosten wird folgende Ergänzung beschlossen:

1. Zu den Kosten gehören auch Grunderwerbskosten.

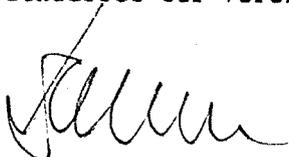
2. Die Stadt Freiberg a.N. hat die für die Maßnahme erforderlichen Grundstücke in ihr Eigentum erworben und räumt allen Beteiligten das Nutzungsrecht für den Abfluß aus den zum Gründelbach entwässerten Gebieten ein.

Die von der Stadt Freiberg a.N. bezahlten Grunderwerbskosten mit zusammen 127.608.-- DM werden ebenfalls nach dem in § 4 Abs. (2) der Vereinbarung festgelegten Schlüssel auf die Beteiligten umgelegt. Damit sind alle Ansprüche der Stadt Freiberg a.N. für das Nutzungsrecht der Beteiligten abgegolten.

3. Änderungen an dem Bauwerk in irgendeiner Form dürfen nur unter vorhergehender Zustimmung aller Beteiligten durchgeführt werden. Unter Änderungen sind auch eine Nutzungsüberlassung oder Veräußerung - auch von Teilflächen - der Anlage zu verstehen.

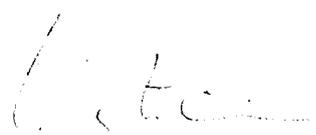
4. Unterhaltung

Die betriebliche Unterhaltung von Stollen samt Zuleitungskanal zum Neckar übernimmt die Stadt Freiberg a.N. auf ihre Kosten. Die bauliche Unterhaltung wird von der Stadt Freiberg a.N. überwacht. Evtl. erforderliche Arbeiten werden in Abstimmung mit den beteiligten Städten und Gemeinden vom Tiefbauamt der Stadt Ludwigsburg in Auftrag gegeben. Bauarbeiten bis zu einem Betrag von 3.000.-- DM im Einzelfall können vom Tiefbauamt der Stadt Ludwigsburg genehmigt werden. Die Kosten werden nach dem allgemeinen Verteilungsschlüssel der Vereinbarung gemeinsam getragen.



Asperg

Vollm. v. 19.4.83



Bietigheim

Vollm. v. 19.4.83



Freiberg a.N.

BM

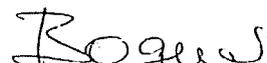


Tamm

Vollmacht v. 12.4.83

s. Anhang

Autobahnamt BW



Ludwigsburg

Bogner
Bürgermeister

Ludwigsburg, den 19. April 1983